

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1884.*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1883 in der Sache des Ludwig Sailer, Premierlieutenant a. D. in München, gegen den k. Militäriskus wegen Pensionsforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der Intendantur des k. I. Armeekorps in München und dem k. Landgerichte München I betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Sache des Ludwig Sailer, Premierlieutenant a. D., in München, gegen den k. Militäriskus wegen Pensionsforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der Intendantur des k. I. Armeekorps in München und dem k. Landgerichte München I zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte nur insoweit zuständig seien, als in der erhobenen Klage beziehungsweise bei der gepflogenen Verhandlung der Sache civilrechtliche Befreiungsgründe von der durch die Militärverwaltungsbehörden ausgesprochenen Haftpflicht geltend gemacht wurden.

G r ü n d e :

Der Kläger Ludwig Sailer wurde Ende Juli 1877 an Stelle des jetzigen k. Rittmeisters der Sanitätskompagnie Karl Linnhardt vom zweiten zum ersten Trainoffizier des Traindepots des I. Armeekorps befördert, jedoch bereits am 2. April 1878 mit Pension verabschiedet.

Seit 1. Mai 1881 wurde ihm von dem k. Militäriskus wegen einer Haftung aus seinem Dienstverhältnisse unter Beobachtung der Beschränkung des §. 749 der R.=E.=P.=D. von seiner Pension ein Betrag von jährlich 6 M 84 S in Abzug gebracht.

Er stellte deshalb am 21. Juni 1881 bei dem k. Landgerichte München I gegen den k. b. Militäriskus Klage unter der Behauptung, daß er mit Entschliefung des k. b. Kriegsministeriums d. d. 11. April 1881, bezw. Beschluß der Intendantur des k. b. I Armeekorps d. d. 8. Jänner 1881, verurtheilt worden sei, an den k. b. Militäriskus die Summe von 13,003 M 42 S zu bezahlen, der ihm hierwegen in seiner Pension gemachte Abzug sich aber als ungerechtfertigt darstelle, weil der k. b. Fiskus eine liquide Forderung

* Beilage I ausgegeben zu München den 30. Januar 1884.



auch dadurch nicht habe erhalten können, daß die k. Intendantur die unbegründete Meinung ausgesprochen habe, er, Sailer, habe für obigen Betrag aufzukommen.

Die Klagsbitte ging dahin, zu erkennen, Beklagter sei schuldig, an Kläger die volle gesetzliche Pension ohne Abzug ausbezahlen, die seit 1. Mai 1881 eingehaltenen Beträge zurückzuerstatten und alle Kosten des Streites zu tragen.

In dem vorbereitenden Schriftsätze des Beklagten vom 31. August 1881 wurde unter Bezugnahme auf den Beschluß der Intendantur vom 8. Januar 1881 und auf die Entschließung des Kriegsministeriums vom 11. April 1881 und unter dem Beifügen, daß die genannten Administrativbehörden bei Erlassung ihrer Entscheidungen innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt hätten, indem dieselben nach den bestehenden Vorschriften ausschließlich zuständig seien, nicht bloß den Kassadefekt in quanto festzustellen, sondern auch die Frage zu entscheiden, ob durch Vernachlässigung administrativer Normen oder dienstlicher Vorschriften geschadet worden sei, und daß den Gerichten keine Prüfung der Frage zustehe, ob die Verwaltungsbehörden materiell richtig entschieden hätten oder nicht, der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegengesetzt. In dem weiteren vorbereitenden Schriftsätze des Beklagten vom 10. Juni 1882 wurde jedoch diese Einrede mit Rücksicht auf das Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 17. Dezember 1881 in der Sache Gnäp gegen den Militärfiskus zurückgezogen.

In der landgerichtlichen Sitzung vom 21. Februar 1883 wurde von den Parteivertretern auf Grund der vorbereitenden Schriftsätze zur Sache verhandelt; Kläger wiederholte die Klagsbitte, Beklagter bat um Abweisung der Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, und das Landgericht erließ einen Beweisbeschluß.

Bei der nach Erhebung der Beweise vom 26. Mai 1883 fortgesetzten Verhandlung der Sache wurde das Klagspetitum dahin formulirt:

Es werde beantragt, zu erkennen, Beklagter ist schuldig, unter Aufhebung des am 8. Januar 1881 vom k. Kriegsministerium, bezw. der Korpsintendantur erlassenen Beschlusses die volle gesetzliche Pension ohne Abzug dem Kläger ausbezahlen, die seit 1. Mai 1881 einbehaltenen Beträge zurückzuerstatten und alle Kosten des Streites zu tragen.

Von beklagter Seite wurde geltend gemacht, Kläger sei von den Verwaltungsstellen — Beschluß der Korpsintendantur vom 8. Januar 1881 und Entschließung des k. Kriegs-

ministeriums vom 18. April 1881 — innerhalb deren Zuständigkeit für die konstatarnten Materialabgänge haftpflichtig gemacht worden. Die formelle Gültigkeit der Verwaltungsbeschlüsse könne nach dem vom Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte erlassenen Erkenntnisse vom 17. Dezember 1881 (Ges. = u. Verord. = Bl. v. 1882, Beil. II, S. 29, 30) nicht beanstandet werden. Ebenso wenig unterliege es einem Zweifel, daß der Militärerkass formell berechtigt sei, einen derartigen Beschluß in Vollzug zu setzen, sowie die Pension des Klägers, soweit dieß gesetzlich zulässig sei, zurückzubehalten und mit seiner Forderung gegen die Gehaltsforderung des Klägers zu kompensiren.

Eine Anfechtung des Administrativbeschlusses finde nur insoweit statt, als derselbe die Haftung des Klägers aus civilrechtlichen Momenten ableite. Dieß sei aber nicht geschehen. Die Haftpflicht des Klägers sei inhaltlich der Aktenstücke vom 8. Januar und 18. April 1881 lediglich aus dienstlichen Gründen in Anspruch genommen worden, weil er nämlich bestimmte dienstliche Pflichten bei seiner Amtsführung außer Acht gelassen habe. Irgend welche civilrechtliche Momente, auf welche die Administrativbeschlüsse irrigerweise gegründet seien, habe Kläger anzuführen unterlassen. Die Klage erscheine daher nicht substantzirt. Das Recht des Klägers auf die Pension an sich wurde von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt. (Vergl. Thatbestand des landger. Urtheils vom 26. Mai 1883.)

Der vom Beklagten gestellte Antrag war auf Klagsabweisung gerichtet.

Kläger entgegnete, das vom Beklagten vermiste Requisit für die Zulässigkeit der Civillage sei in der That gegeben.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Beamte in vermögensrechtlicher Beziehung dem Staate haftbar sei, bestimme sich nach den Regeln des Civilrechts und sei hier die Natur des einzelnen Amtes civilrechtlich zu würdigen. Kläger sei für haftbar erklärt worden, erstens, weil er nicht vorschriftsmäßige Tradition von seinem Vorgänger im Amte erwirkt habe, zweitens, weil er die Verwaltung während seiner Dienstzeit nicht gehörig geführt habe.

Es sei richtig, daß nach §. 11 Ziff. 6 des Reglements vom 22. Februar 1873 der Uebernahme des Depots, wenn er die für die Uebernahme gegebenen Bestimmungen außer acht lasse, auch für etwaige Unregelmäßigkeiten und Defekte seines Vorgängers verantwortlich bleibe. Diese Bestimmung — *lex contractus* — sei civilrechtlicher Natur. Die Voraussetzungen einer Haftpflicht des Uebernehmers für die Amtsführung seines Vor-

gängers seien aber im vorliegenden Falle nicht gegeben; denn diese Haftpflicht trete nur ein nach dem angeführten §. 11 Ziff. 6, wenn der Uebernehmer es schuldhafter Weise unterlasse, die ordnungsmäßige Tradition zu bewirken. Hier aber habe Kläger alles gethan, um eine ordnungsmäßige Tradition herbeizuführen und dieses sei ohne seine Schuld vereitelt worden.

Dies wird nun vom Kläger unter Bezugnahme auf die gepflogenen Beweiserhebungen thatsächlich näher zu begründen versucht und sodann weiter erklärt: da der Korpsintendanturbeschuß und der Erlaß des Kriegsministeriums über die Haftpflicht des Klägers auf der Annahme beruhten, daß er auch für Defekte seines Vorgängers zu haften habe, so müßten beide Verfügungen mit der Unrichtigkeit dieser Annahme fallen. Dieselben hätten nicht feststellen können, welche Defekte und ob überhaupt solche aus der Amtsführung des Klägers stammen, und welche aus der seines Vorgängers; habe nun, wie dargethan, Kläger für Defekte seines Vorgängers nicht aufzukommen, dann müßten ihm etwaige aus seiner Amtsführung stammende Abgänge nachgewiesen werden, um ihn haftbar zu machen, was aber nicht geschehen sei. Ob und was Beklagter auf diese klägerische Entgegnung erwidert hat, ist weder aus dem Sitzungsprotokolle vom 26. Mai 1883 noch aus dem Thatbestande des Urtheils vom nämlichen Tage zu entnehmen.

Der Intendanturbeschuß vom 8. Januar 1881 lautet:

Der vormalige 1. Traindepot-Offizier beim k. Traindepot München, Premierlieutenant a. D. Ludwig Sailer, ist für die bei Uebergabe des Trainmaterials genannten Depots an seinen Dienstinachfolger Rittmeister Balthasar Zinken konstatirten Materialabgänge haftpflichtig und hat dieselben im festgesetzten Werthsbetrage von 13,003 *M.* 42 *S.* dem k. Militärarar zu ersetzen.

Die Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 18. April 1881 geht dahin, daß die in der Rekurschrift des Premierlieutenants a. D. Ludwig Sailer d. d. 13. März 1881 gegen den Administrativbeschuß der Korpsintendantur vom 8. Jänner k. J. vorgebrachten Behauptungen als geeignet nicht erachtet werden, die Aufhebung des fraglichen Beschlusses zu begründen.

Mit Urtheil vom 26. Mai 1883 erkannte das k. Landgericht München I:

- I) Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die volle gesetzliche Pension ohne den auf Grund des Beschlusses der Intendantur des I. Armeekorps vom 8. Jänner 1881

verfügten Abzug von jährlich 6 *M* 84 *S* auszubezahlen und die seit 1. Mai 1881 demgemäß zurückbehaltenen Beträge zu erstatten.

II) Der Beklagte hat die Kosten des Prozesses zu tragen.

In den Gründen des Urtheils ist bemerkt, das Recht des Klägers auf Pension sei unbestritten. Es handle sich nur um die Gegenforderung des Fiskus, welche sich auf den Administrativbeschuß vom 8. Januar 1881 stütze.

Voraussetzung für die in demselben ausgesprochene Haftbarkeit für eine Differenz zwischen dem rechnungsmäßigen Sollbestand und dem nach dem Dienstaustritte vorgefundenen Effektivbestande des verwalteten Traindepots sei der Nachweis, daß in Wirklichkeit ein Defekt vorliege, d. h. daß für das Aerar aus der Verwaltung des für haftbar Erklärten ein Schaden entstanden sei.

Den Defekt habe unbestritten derjenige zu beweisen, welcher die Ersatzforderung geltend mache, im vorliegenden Falle also der Fiskus. Die in dem erwähnten Administrativbeschlusse, durch welchen in Verbindung mit seinen Beilagen insbesondere der Nachweisung der Depotkommission ausschließlich von Seite des Fiskus Beweis geführt werde, enthaltenen thatsächlichen Feststellungen seien aber zur Begründung einer civilrechtlichen Ersatzforderung nicht hinreichend, weil ein effektiver Schaden, ein wirklicher Defekt in dem Administrativbeschlusse weder rundweg behauptet werde, noch sich auch aus der thatsächlichen Begründung des Beschlusses mit Sicherheit entnehmen lasse.

Dies wird nun des Näheren begründet und sodann weiter bemerkt: Es gebreche auch noch an einer weiteren Voraussetzung civilrechtlicher Haftbarkeit speziell des Klägers. Es sei nämlich bezüglich keines einzigen Stückes der abgängigen Materialien die Thatsache festgestellt oder nur behauptet, daß es während der Verwaltungsperiode des Klägers an das Depot geliefert oder von seinem Vorgänger thatsächlich übergeben worden sei. Auch eine Erklärung des Klägers gemäß §. 11 Ziff. 6 der Bestimmungen über die Materialrechnungen und §. 79 der Vorschrift zur Verwaltung des Traindepots, welche mit der civilrechtlichen Wirkung einer Anerkennung die Stelle eines Nachweises der Uebergabe vertreten könne, sie niemals abgegeben worden, und thatsächlich sei die Uebergabe von seinem Vorgänger an ihn niemals zum Abschlusse gelangt.

Aus einer schuldhaften Verzögerung der Uebernahme könnten aber keineswegs dieselben Wirkungen abgeleitet werden, wie aus einer Erklärung nach §. 11 Ziff. 4 und

resp. §. 79 l. c., da es an jedem Kausalzusammenhange zwischen der Verzögerung und den unter dem Vorgänger bestandenen Defekten gebreche, die Verzögerung hätte nur die strengste disciplinarische Einschreitung veranlassen können.

Was endlich den §. 80 der Vorschrift zur Verwaltung der Traindepots betreffe, auf welchen sich Beklagter bei der Verhandlung berufen habe, so könne derselbe keine andere Bedeutung haben, als die, daß der Uebernehmer nach erfolgter Uebernahme für die Defekte seines Vorgängers auch dann hafte, wenn er die für die Uebergabe gegebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht gelassen oder vorgefundene Defekte nicht speziell constatirt, aber trotzdem die Erklärung abgegeben habe, daß er das Material richtig übernommen habe, er setze also den Abschluß der Uebernahme voraus.

Eine Erörterung darüber, ob eine schuldhaftige Verzögerung der Uebernahme auf Seite des Klägers gegeben sei, erscheine nach dem Vorbemerkten unnöthig, und da sohin keine Thatsache festgestellt worden, aus welcher ein civilrechtlicher Anspruch des Fiskus gegen den Kläger hervorgehe, habe die vorgeschützte Einrede verworfen und nach Antrag des Klägers erkannt werden müssen.

Durch dieses Urtheil sah sich die Intendantur des k. I. Armeekorps veranlaßt, sub pr. 17. Juli 1883 bei dem k. Landgerichte München I Namens und im Auftrage des k. Kriegsministeriums die Erklärung abzugeben, daß die Militärverwaltung in vorwürfiger Sache bezüglich aller Gründe, aus welchen das k. Landgericht München im erwähnten Erkenntnisse durch Verurtheilung des Fiskus so, wie geschehen, auf Befreiung des Klägers von der ihm durch Administrativbeschuß überbürdeten Amtshaftung erkannt habe, im Hinblick auf Art. 10 des Ges. v. 18. Aug. 1879, betreffend die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, für sich das Recht der Prüfung und Entscheidung in Anspruch nehme, indem das k. Landgericht dadurch, daß es das gesammte administrative Operat, den Intendanturbeschluß vom 8. Januar 1881 mit allen thatsächlichen und rechnerischen Unterlagen, der Kritik unterzogen und schließlich diesen Beschluß mit der ihn bestätigenden Kriegsministerialentschließung vom 18. April 1881 durch sein Urtheil und dessen Entscheidungsgründe förmlich beseitigt habe, zweifellos die der richterlichen Thätigkeit gezogene Zuständigkeitsgrenze überschritten habe.

Der hiemit angeregte Kompetenzkonflikt wurde vorschriftsmäßig instruirt.

Am 13. August 1883 reichte der Vertreter des Klägers, k. Advokat Gänßler in München, bei dem k. Landgerichte München I eine Denkschrift ein, in welcher gebeten wird, zu erkennen, daß zur Bescheidung des vom Kläger erhobenen Anspruches die Gerichte zuständig seien.

In der von dem k. Advokaten Dr. Pempfel in München, Namens des k. b. Militäriskus, unter dem 26. September 1883 bei dem k. Landgericht München I eingereichten Denkschrift wurde beantragt, auszusprechen, daß zur Entscheidung über die materielle Begründung der durch die Administrativbeschlüsse vom 8. Jänner und 18. April 1881 festgestellten ärarialischen Ersatzforderung die Gerichte nicht zuständig seien.

In der klägerischen Denkschrift wird ausgeführt, daß ein Kompetenzkonflikt nur zulässig sei in Ansehung des Klagegrundes, daß in concreto der Klagegrund unzweifelhaft und unbestritten dem Civilrecht angehöre, daß es unstatthaft sei, den Kompetenzkonflikt, wie von beklagter Seite geschehen, gegen die Entscheidung über ein dem civilrechtlichen Klagegrund gegenüber vorgebrachtes Vertheidigungsmittel zu erheben, daß die Verwaltungsbehörde eine dem öffentlichen Rechte angehörige Gegenforderung nicht vor die Civilgerichte hätte bringen sollen und, wenn sie dieses dennoch gethan, der Civilrichter dieselbe mit Recht als nicht zu seiner Kompetenz gehörig ignorirt und lediglich geprüft habe, ob die Administrativbeschlüsse resp. die in denselben enthaltenen Thatsachen zur Begründung einer vor dem Civilgerichte beachtlichen, civilrechtlichen Einrede gegen den Klagsanspruch dienlich seien, wobei er zu einem verneinenden Resultate gelangt sei.

Die beklagte Partei machte in ihrer Denkschrift Folgendes geltend: Der Kompetenzkonflikt könne erhoben werden, wenn anlässlich einer Streitsache sowohl die Justiz- als die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit für die Beurtheilung eines Streitpunktes für sich in Anspruch nehmen, ob dieser Streitpunkt in der Klage oder in der Vernehmlassung hervortrete, sei gleichgiltig, die ratio des Gesetzes sei für beide Fälle dieselbe.

Die Zuständigkeit der Militärverwaltungsbehörden zur Erlassung der Beschlüsse vom 8. Jänner und 18. April 1881 sei außer Zweifel. Eine Nachprüfung, ob diese Entscheidungen materiell richtig seien oder nicht, stehe den Gerichten in keiner Weise zu, sonst würden sie die obersten Aufsichtsbehörden über die Organe der Verwaltung sein.

Die Gegenforderung des Fiskus sei durch die von den Militärverwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse liquid gestellt und bedürfe nicht erst der

richterlichen Anerkennung; gegenüber der klägerischen Pensionsforderung handle es sich nicht um die materielle Begründung einer Gegenforderung, der Streit drehe sich vielmehr um die Frage, ob ungeachtet des der Verwaltungsbehörde zur Zurückbehaltung der Pensionsquote formell berechtigenden Intendanturbeschlusses Kläger die ungeschmälerzte Fortentrichtung seiner Pension verlangen könne, weil in Ansehung des vorgefundenen Defektes ihn kein civilrechtliches Verschulden treffe.

Ob civilrechtliche Gründe für eine Befreiung geltend gemacht wurden, und ob dieselben eine Befreiung zu bezwecken geeignet seien, habe der Richter zu würdigen und entscheiden, nicht aber habe er das gesammte administrative Operat, wie geschehen, seiner Beurtheilung unterstellen können, somit in die Zuständigkeit der Militärverwaltungsbehörden eingegriffen.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sich für Ludwig Sailer als Stellvertreter des k. Advokaten Gänßler der k. Advokat Gotthelf zu München, für den k. Militäriskus der k. Advokat Dr. Bemsel zu München eingefunden hatte, trug der ernannte Berichterstatter die Darstellung des Sachverhaltes vor unter Mittheilung der Gründe des landgerichtlichen Urtheiles vom 26. Mai 1883, des Intendanturbeschlusses vom 8. Jänner und der Kriegsministerialentschließung vom 18. April 1881:

Nachdem die verschiedenen Vertreter der Parteien mit ihren mündlichen Ausführungen, in welchen sie die in den Denkschriften gestellten Anträge begründeten, gehört worden waren, stellte und begründete der k. Oberstaatsanwalt seinen Antrag, dahin zu erkennen:

Es seien die Gerichte nur insoweit, als es sich um civilrechtliche Einreden gegen die von den Militärärarverwaltungsbehörden ausgesprochene Haftpflicht des Klägers Ludwig Sailer handle, zuständig.

Der Gerichtshof hat nach Inhalt des Urtheilssages aus folgenden Gründen entschieden.

In formeller Beziehung:

Von Seite des Klägers wird zunächst die Zulässigkeit der Erhebung eines Kompetenzkonfliktes bestritten, allein ohne zureichenden Grund.

Die Verwaltungsbehörde nimmt für sich die Zuständigkeit zur Entscheidung über die für den Kläger aus der von ihm geführten Verwaltung entspringende Haft- und Erfasspflicht in Anspruch und behauptet, daß die Zuständigkeit der Gerichte auf die Prüfung und Entscheidung der Frage beschränkt sei, ob civilrechtliche Gründe für die Befreiung des Klägers von der ihm angefohlenen Haftung gegeben seien.

Das Landgericht München I dagegen hat sich unbeschränkt für zuständig erachtet, die Haft- und Ersatzpflicht des Klägers aus. der von ihm geführten Verwaltung nach civilrechtlichen Grundsätzen zu prüfen und über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ersatzforderung des Militärärars an den Ersteren aus seiner Verwaltung zu entscheiden.

Es liegt somit offenbar ein Konflikt zwischen einem Gerichte und einer Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit des Rechtsweges vor.

Der größere oder geringere Umfang des Konfliktes ist für das Bestehen eines solchen nicht entscheidend.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr., kann der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird.

Dies ist aber zweifellos auch dann der Fall, wenn in einer bei einem Gerichte anhängig gemachten und nach der Art und Weise der Klagsbegründung unbestritten zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sache ein mit dieser Sache zusammenhängender und mit ihr zu entscheidender Streitpunkt auftaucht, für dessen Entscheidung einerseits das Prozeßgericht, andererseits eine Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt.

Da nun nach dem Vorbemerkten diese Voraussetzung hier gegeben ist, so muß auch ein Kompetenzkonflikt als bestehend angenommen werden.

In materieller Beziehung:

Die privatrechtliche Natur des Anspruches auf Zahlung der einem Militärrechnungsbeamten nach den bestehenden Verordnungen zustehenden Pension unterliegt ebensowenig einem Zweifel als die Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung hierüber, wenn ein solcher Anspruch streitig geworden ist. Dies wird auch von dem Beklagten nirgends beanstandet, derselbe bestreitet überhaupt nicht das Recht des Klägers auf die von ihm angesprochene Pension.

Aber auch die den eigentlichen Gegenstand des vorwürfigen Streites bildende Frage der Berechtigung des Klägers, trotz des ihm zur Zahlung einer gewissen Summe verurteilenden Administrativbeschlusses vom 8. Januar 1881 und der daraufhin erfolgten gesetzlich zulässigen Beschlagnahme seiner Pension, die unverkürzte Entrichtung dieser Pension und die Rückerstattung des zurückbehaltenen Theiles derselben zu fordern, beruht auf einer

privatrechtlichen Grundlage und die Entscheidung hierüber ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen den Gerichten vorbehalten.

Es ist nämlich einerseits der erhobene Anspruch auf die Behauptung gestützt, daß Kläger für den vorgefundenen Defekt nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil es in Ansehung desselben an einem civilrechtlichen Verschulden auf seiner Seite mangle, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Frage, ob und inwieweit einem Beamten die Verpflichtung obliege, wegen der von ihm geführten Vermögensverwaltung dem Staate als seinem Geschäftsherrn Schadenersatz zu leisten, privatrechtlicher Natur ist.

Andererseits ist zwar nach den über das Militärverwaltungs- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften die Entscheidung über Differenzen, welche zwischen dem Militärärar und den Militärverwaltungsbeamten aus der von letzteren geführten Verwaltung entstehen, die Feststellung der für diese Beamten nach den Normen der Komptabilität oder wegen Verletzung ihrer Dienstesobliegenheiten dem Staate gegenüber begründeten Haftbarkeiten und Ersatzverbindlichkeiten den Administrativstellen in einem bestimmten geordneten Instanzenzuge zugewiesen und diesen Stellen auch die Befugniß eingeräumt, die von ihnen innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse zu vollziehen, dem betreffenden Rechnungsbeamten jedoch solchen Beschlüssen der Verwaltungsbehörden gegenüber die Betretung des Rechtsweges nicht gänzlich verschlossen, sondern ihnen ausdrücklich gestattet, ihre etwaigen Ansprüche auf Befreiung von der ihnen durch die Entscheidungen der Administrativbehörden überbürdeten Haftpflicht aus civilrechtlichen Gründen und auf Rückerstattung des auf Grund dieser Entscheidungen bereits Gezahlten bei den Civilgerichten geltend zu machen.

Ger-Ordg. von 1753 C. 1 §. 12 Nr. 8, Anm. zu dieser Stelle unter lit. h.

Verbesserte Hofraths-Ordg. von 1750 §. 8. (Gener.-Sammlg. von 1771. S. 6).

Hofkammer-Ordg. vom 16. August 1779 §. 5 a. E. (Mayer Gener.-Sammlg. Ausg. von 1784, Bd. I. S. 406.)

Novelle vom 25. August 1875 (Moriß-Samml. Bd. III S. 183) verglichen mit Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 17. Dezember 1881. (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1882. Beil. II.)

Auch in dieser Richtung hat der beklagte k. Militärkassus die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes für die von dem Kläger erhobene Klage nicht weiter bekämpft, indem er die derselben anfänglich entgegengesetzte Einrede der

Unzulässigkeit des Rechtsweges im Hinblick auf das vorangeführte Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte ausdrücklich zurückgenommen hat.

Dem in der vorliegenden Streitsache von dem Landgerichte München erlassenen oben-erwähnten Definitivurtheile vom 26. Mai 1883 gegenüber wird jedoch von der Verwaltungsbehörde geltend gemacht, daß in diesem Urtheile von dem gedachten Gerichte die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten worden seien, indem dasselbe die dem Kläger zum Erfasse verurtheilenden Administrativbeschlüsse einer Nachprüfung unterstellt habe, während zur Entscheidung über die materielle Begründung der durch jene Beschlüsse festgestellten ärarialischen Erfassforderung die Gerichte nicht zuständig seien. Nun ist es zwar nicht richtig, daß den Gerichten die Zuständigkeit zur Entscheidung über die materielle Begründung der ärarialischen Erfassforderung nach Civilrecht mangle, denn wenn, wie oben gezeigt wurde, dem durch Beschluß der Administrativbehörde zum Erfasse verurtheilten Rechnungsbeamten die Betretung des Rechtsweges freigegeben ist, im Falle er glaubt, aus civilrechtlichen Gründen zum Erfasse nicht verpflichtet zu sein, so muß der aus diesem Grunde von ihm angegangene Richter offenbar auch zuständig und befugt sein, darüber zu entscheiden, ob in der That nach civilrechtlichen Normen eine Erfasspflicht bestehe oder nicht, und sein verneinendes Urtheil hat nothwendig die Befreiung des Klägers von der ihm durch die administrativen Entscheidungen aufgelegten Verpflichtung zur Folge. Allein richtig ist, daß dem Richter die Zuständigkeit abgeht, zu prüfen, auf welchem Wege und aus welchen Gründen die Verwaltungsbehörde zu ihrer Entscheidung gelangt ist, und diese Entscheidung unberücksichtigt lassend, weil er dieselbe als nicht gerechtfertigt erachtet, an deren Stelle seine eigene zu setzen. Wenn nämlich, wie gleichfalls oben dargethan wurde, nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung über Differenzen, welche zwischen dem Militärärar und den Militärverwaltungsbeamten aus der von letzteren geführten Verwaltung entstehen, die Feststellung der für diese Beamten nach den Normen der Komptabilität oder wegen Verletzung ihrer Dienstesobliegenheiten dem Staate gegenüber begründeten Haftbarkeiten und Erfassverbindlichkeiten den Administrativstellen in einem bestimmten geordneten Rechtszuge zugewiesen ist, so muß der Richter auch die von diesen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Beschlüsse mit ihren rechtlichen Wirkungen insoweit als bestehend anerkennen, als diese Wirkungen nicht durch die ihm selbst ihnen gegenüber eingeräumte Kompetenz ausdrücklich beschränkt sind.

Dies hat aber das k. Landgericht München nicht beachtet. Statt davon auszugehen, daß Kläger durch den in zuständiger Weise erlassenen Intendanturbeschluß vom 8. Jänner 1881 für den Betrag der dort bezeichneten Summe als haftpflichtig erklärt und zu deren Ersatz verurtheilt worden ist, und daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen seine eigene Zuständigkeit jenem Beschlusse gegenüber auf die Entscheidung darüber beschränkt ist, ob Kläger, wie er behauptet, aus civilrechtlichen Gründen von der durch die Administrativbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit ausgesprochenen Haftpflicht als befreit zu erachten sei, hat es, ohne den Administrativbeschluß zu beachten, und mit Ueberschreitung seiner Kompetenz sich an Stelle der Administrativbehörde der Prüfung der Frage unterzogen, ob das k. Militärärar nach civilrechtlichen Grundsätzen seine Ersatzforderung begründet und dargethan habe, zu welcher Begründung und Nachweisung das Militärärar, dem der Intendanturbeschluß vom 8. Jänner 1881 zur Seite stand, nach den bestehenden Verordnungen nicht verpflichtet und zu welcher Prüfung das k. Landgericht München nach dem oben Bemerkten nicht zuständig war.

Demgemäß war wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1883, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Neumayr, die Rätthe von Freytag, Dr. J. von Langlois, Seiffert, Dr. Medicus, Dr. Groh, Freiherr von Lautphoeus, Oberstaatsanwalt von Ruffner und Gerichtsschreiber Sekretär Frauendorfer.

Unterschrieben sind:

Dr. von Neumayr.

Frauendorfer.